

8. Funktionsanalyse/-therapie

Auf Rechnungen für Zahnersatz tauchen oft die Gebührennummern 8000–8100 GOZ auf. Sie stehen für Funktionsanalyse/-therapie und sind nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Leistungen der Krankenkassen. Für sie darf kein Zuschuss gezahlt werden. Ausnahmen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.



Unser Tipp

Sprechen Sie mit Ihrem Zahnarzt oder Ihrer Zahnärztin über mögliche Behandlungsalternativen.

9. Prüfung des Eigenanteils

Die BARMER bietet Ihnen einen **ganz besonderen Service**: Sie können die Höhe Ihres Eigenanteils in Zweifelsfällen durch uns überprüfen lassen. Dies gilt selbstverständlich auch für Mehrkosten.



Unser Tipp

Kommen Sie mit Ihrer Rechnung bei uns vorbei. **Wir beraten Sie gern.**

10. Steuerliche Berücksichtigung des Eigenanteils

Ausgaben für Zahnersatz, Zahnkronen und zahnärztliche Behandlungen können nach dem Einkommensteuergesetz als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Die Höhe des Absetzbetrages richtet sich nach Ihrem Einkommen und dem Familienstand.



Unser Tipp

Heben Sie alle Belege des laufenden Jahres auf. Lassen Sie sich ggf. vom Steuerberater, beim Lohnsteuerhilfeverein oder Finanzamt beraten.



11. Behandlungserfolg

Lassen Sie sich nicht entmutigen, wenn sich nach einer zahnprothetischen Behandlung der erhoffte Erfolg nicht sofort einstellt. Keinesfalls sollten Sie die Behandlung vorzeitig abbrechen oder den Behandler wechseln. Geben Sie Ihrem Zahnarzt oder Ihrer Zahnärztin vielmehr Gelegenheit, den Zahnersatz kostenfrei nachzubessern oder neu anzufertigen.



Unser Tipp

Sollte eine Behandlung einmal nicht erfolgreich abgeschlossen werden, wenden Sie sich an uns.

Wir helfen Ihnen weiter.

BARMER vor Ort

Bei allen Fragen zum Zahnersatz stehen Ihnen qualifizierte Ansprechpartner in Ihrer BARMER Geschäftsstelle zur Verfügung.

12. Behandlung im Ausland

Versicherte haben die Möglichkeit, sich bei einem vorübergehenden Aufenthalt im europäischen Ausland Zahnersatz anfertigen zu lassen. Vorwiegend in den osteuropäischen Ländern wird bei Zahnersatz/Zahnkronen oft mit Kosteneinsparungen geworben. Bei der Entscheidung für eine solche Behandlung müssen aber wichtige Kriterien berücksichtigt werden.

Für eine Kostenbeteiligung der Krankenkasse an Zahnersatz, der im europäischen Ausland eingegliedert werden soll, ist zwingende Voraussetzung, dass diese Behandlung **vorab beantragt und genehmigt wird**. Hierfür ist die Vorlage eines Heil- und Kostenplanes in deutscher Sprache notwendig.

Die im Ausland entstehenden Behandlungskosten, die sowohl die zahnärztliche Behandlung als auch die Ausgaben für den Zahnersatz beinhalten, müssen Sie zunächst bezahlen. Die Rechnung reichen Sie nach Abschluss der Behandlung bei der BARMER ein.

Die Krankenkasse darf Kosten nur für solche Behandlungen erstatten, die auch in Deutschland erstattungsfähig sind und auch nur in der Höhe, die sie für die gleiche Behandlung im Inland übernehmen würde. Zusätzlich wird vom Erstattungsbetrag ein Verwaltungskostenabschlag in Abzug gebracht.

Die Haftungsfrage ist von besonderer Bedeutung. Im Inland sind die Rechte der Patienten bei Gewährleistungsansprüchen klar geregelt. Wird die Behandlung aber im europäischen Ausland durchgeführt, gelten die jeweiligen Regelungen des Landes. Sofern im EU-Ausland eine Garantie angeboten wird, kann es schwer werden, diese im Bedarfsfalle durchzusetzen.

Zahnersatz muss immer individuell angepasst werden, weshalb auch manchmal Nachbehandlungen notwendig werden können. Ebenso können sich nachträglich Mängel herausstellen. Ansprüche gegenüber dem ausländischen Zahnarzt müssen Sie selbst geltend machen. In Deutschland ist kein Zahnarzt verpflichtet, einen solchen Zahnersatz kostenfrei nachzubessern.



Unser Tipp

Bitte informieren Sie sich vor einer solchen Behandlung möglichst umfassend über deren Vor- und Nachteile. Haben Sie Fragen? **Wir beraten Sie gern.**

BARMER

Nicht zu viel zahlen

Kostenaspekte bei Zahnersatz

Wir sind für Sie da!

BARMER Telefonservice

Immer erreichbar bei Versicherungsfragen
0800 333 10 10*

Meine BARMER

Wichtiges von zu Hause aus und unterwegs erledigen
www.barmer.de/meine-barmer

BARMER vor Ort

finden Sie bei uns im Internet
www.barmer.de/geschaeftsstellen

BARMER Teledoktor**

Sprechstunde rund um die Uhr
0800 333 35 00*

Soziale Medien

www.barmer.de/facebook
www.barmer.de/youtube
www.barmer.de/instagram

*Anrufe aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz sind für Sie kostenfrei.
**Näheres zu unseren Serviceangeboten unter www.barmer.de

BARMER

6207N 0318



1. Heil- und Kostenplan

Vor der Versorgung mit Zahnersatz erstellt der Zahnarzt oder die Zahnärztin einen Heil- und Kostenplan. Dafür fallen für Sie keine Kosten an, auch dann nicht, wenn Sie einen Zahnersatz planen, für den Sie einen größeren Eigenanteil entrichten müssen als bei der sogenannten Regelversorgung.

Unser Tipp
Sollte Ihr Zahnarzt oder Ihre Zahnärztin Ihnen für die Erstellung eines Heil- und Kostenplans für Zahnersatz eine Rechnung ausstellen – kommen Sie zu uns.
Wir helfen Ihnen gern weiter.

2. Regelversorgung und Festzuschuss

Für jeden Zahnbefund ist genau festgelegt, wie er zu versorgen ist. Das nennt man Regelversorgung. Fehlt z. B. ein Zahn, besteht die Regelversorgung in einer dreigliedrigen Brücke aus Krone-Brücke-Krone. Der Preis für die jeweilige Regelversorgung bei den entsprechenden Zahnbefunden wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgesetzt. Dies ist ein Gremium u. a. aus Vertretern von (Zahn-)Ärzten und Krankenkassen. Das Bundesgesundheitsministerium muss diesem Preis zustimmen. Wird Zahnersatz notwendig, erhalten Sie die Hälfte des jeweils für die Regelversorgung festgesetzten Betrages als Festzuschuss. Die andere Hälfte müssen Sie selbst aufbringen (siehe auch Tipp Nr. 3 und 5).

Unser Tipp
Sprechen Sie uns an, wenn Sie mehr Informationen benötigen.



3. Vorsorgebonus

Es ist bares Geld wert, sich dafür einzusetzen, dass die Zähne gesund bleiben. Für den Fall, dass Sie einmal Zahnersatz benötigen, kann der Festzuschuss höher ausfallen. Er steigt um 20 Prozent – den sogenannten Bonus – wenn Sie nachweisen, dass Sie in den letzten fünf Kalenderjahren vor Beginn der Behandlung regelmäßig zur zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung gegangen sind. Er steigt um 30 Prozent, wenn Sie dies für die vergangenen zehn Jahre nachweisen.

„Regelmäßig“ bedeutet für Erwachsene eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung pro Kalenderjahr. Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen eine solche Untersuchung zweimal im Kalenderjahr absolvieren. Die Bonusregelung gilt auch für Menschen mit einer Totalprothese. Auch sie müssen einmal im Kalenderjahr zum Zahnarzt. Beispielsweise kann dann eine Erkrankung der Mundschleimhaut frühzeitig erkannt und die Funktion der Prothese überprüft werden.

Unser Tipp
Lassen Sie sich die Vorsorgeuntersuchungen in Ihrem Bonusheft dokumentieren. Sprechen Sie uns im Zweifelsfall auf die Zuschusshöhe an.

Wir beraten Sie gern.

4. Begleitleistungen

Bei der Versorgung mit Zahnersatz können Leistungen wie Röntgen oder Betäubung anfallen. Diese sogenannten Begleitleistungen sind vom Zahnarzt über die Versicherungskarte direkt mit der BARMER abzurechnen. Sie dürfen Ihnen nicht in Rechnung gestellt werden. Diese Aussage gilt, wenn Sie sich bei Zahnersatz für die Regelversorgung entscheiden. Sie gilt grundsätzlich auch dann, wenn Sie einen gleichartigen bzw. andersartigen Zahnersatz wählen, allerdings mit einer Ausnahme: Sind die Begleitleistungen ausschließlich durch diese Art von Zahnersatz bedingt, z. B. bei Implantaten, stellt der Behandler sie Ihnen direkt in Rechnung. Die Berechnung erfolgt nach der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). An diesen Kosten darf sich die BARMER nicht beteiligen.

Unser Tipp
Sind Sie der Auffassung, dass Ihnen zu Unrecht Leistungen berechnet werden, **wenden Sie sich an uns.**



5. Vollständige und teilweise Befreiung

Wie sehr die Versorgung mit Zahnersatz Sie finanziell belasten darf, hängt im Wesentlichen von der Höhe Ihrer und den mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt ab. Liegt Ihr Einkommen unterhalb einer durch den Gesetzgeber bestimmten Grenze, übernimmt die BARMER die Kosten für eine zahnmedizinisch notwendige Regelversorgung in Höhe des doppelten Festzuschusses bzw. die tatsächlichen Kosten der Regelversorgung. Ausgenommen hiervon sind Mehrkosten für Leistungen, die über die Regelversorgung hinausgehen und mit der Zahnärztin bzw. dem Zahnarzt privat vereinbart wurden. Werden die festgelegten Einkommensgrenzen überschritten, so kann je nach Sachlage dennoch eine teilweise Übernahme des Eigenanteils aufgrund unzumutbarer Belastungen erfolgen. Dies kann jedoch erst abschließend geprüft werden, wenn uns die Rechnungsunterlagen vorliegen.

Unser Tipp
Für Mehrleistungen gibt es keinen Zuschuss. Haben Sie Fragen? **Wir beraten Sie gern.**

Wichtig:

Die Härtefallregelung für Zahnersatz ist unabhängig von der sogenannten Zuzahlungsregelung, mit der die jährliche Belastungsgrenze bei Ausgaben für Arzneimittel, Fahrkosten usw. ermittelt wird.

6. Verblendungen

Wenn im Oberkiefer die Zähne 1 bis 5 oder im Unterkiefer die Zähne 1 bis 4 mit Kronen und/oder Brücken versorgt werden, zahlt die BARMER einen Festzuschuss für die Verblendung der nach außen zeigenden Zahnflächen. Dazu gehört auch, die Schneidekante innerhalb der Verblendgrenzen zu verblenden. Kosten für Verblendungen außerhalb dieses Bereiches oder Mehrkosten für Vollverblendungen können nicht erstattet werden. (Mehr-) Kosten für solche Verblendungen kann die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt zusätzlich in Rechnung stellen.

Unser Tipp
Kommen Sie mit Ihrem Kostenvoranschlag bei uns vorbei. **Wir beraten Sie gern.**

7. Legierungen

Als Material für Kronen und/oder Brücken sieht die Regelversorgung ausschließlich ein Gemisch von Metallen vor, die nicht zu den Edelmetallen gehören, sogenannte Nichtedelmetall-Legierungen. Entscheiden Sie sich für Zahnersatz aus einem Gemisch von Edelmetallen oder aus Titan, entstehen Ihnen Mehrkosten. An diesen darf sich die BARMER nicht beteiligen.

Unser Tipp
Die Kosten für Zahnersatz aus einer Edelmetall-Legierung oder aus dem Reinmetall Titan können beträchtlich sein. Fragen Sie Ihren Zahnarzt oder Ihre Zahnärztin ggf. nach einer preiswerteren Lösung.

